

TB 9a K 3 23



Amtsgericht Otterndorf

Beschluss

Terminbestimmung

9a K 3/23

28.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 15. Mai 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Großen Specken 7, 21762 Otterndorf, Saal/Raum 2 Nebengebäude, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Steinau Blatt 1022 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
46	Steinau	3	69/1	Landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche, Alt-Bachenbruch	13391
47	Steinau	3	76/1	Landwirtschaftliche Fläche, Alt-Bachenbruch	23553
48	Steinau	3	81/1	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude- und Freifläche, Altbachenbruch 42	15098
49	Steinau	3	106/1	Landwirtschaftliche Fläche, Alt-Bachenbruch	10515

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 11.600,00 € (lfd. Nr. 46), 24.300,00 € (lfd. Nr. 47), 72.900,00 € (lfd. Nr. 48) und 10.300,00 € (lfd. Nr. 49)

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück und land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 119.100,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus ca. 517 qm (brutto), Wirtschaftsgebäude ca. 528 qm, Gartenhaus ca. 20 qm und Rundsilo ca. 26 qm, sowie Grünland.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-otterndorf.niedersachsen.de
--

Rechtspfleger